

19. Juni 1975.

No. 682.

682.

Nummernkonti

(Vgl. P. No. 649/3) Eine Notiz des Rechtskonsulenten vom 16. Juni gelangt zum Ergebnis, ein Verbot der Nummernkonti könnte sich zwar auf den Währungsbeschluss stützen, doch sei eher davon abzuraten. Als geeignetste Grundlage bietet sich ein dringender Bundesbeschluss an.

Das I. Departement möchte den Währungsbeschluss noch aus einer weiteren Ueberlegung nicht heranziehen. Beim Verbot der Nummernkonti handelt es sich nicht ausschliesslich um eine wechselkurspolitische Massnahme; deshalb wäre der Währungsbeschluss keine einwandfreie Grundlage.

Für das III. Departement stehen eine Aenderung des Bankengesetzes auf dem normalen Weg oder ein Gentlemen's Agreement im Vordergrund. Die Aenderung des Bankengesetzes, die wahrscheinlich noch andere Punkte betreffen würde, erfordert jedoch zu viel Zeit. Um rasch zum Ziel zu kommen, drängt sich die Vereinbarung auf, die unter Androhung einer Gesetzesänderung vielleicht relativ leicht zustandekommt. Den Banken könnte klargemacht werden, dass sie mit dieser Geste, die weltweite Aufmerksamkeit fände, ihr Image verbessern würden.

Nach weiterer Aussprache entscheidet sich das Direktorium für eine Vereinbarung, welche zu gegebener Zeit allgemeinverbindlich erklärt würde. Hinsichtlich des Vorgehens soll der Präsident des Direktoriums bei nächster Gelegenheit mit den Verwaltungsratspräsidenten der drei Grossbanken sprechen. Wenn diese überzeugt werden können, sollte der Weg für eine Einigung mit den Bankleitungen geebnet sein. Vorderhand sind diese, wie aus Zuschriften hervorgeht, noch "aufs äusserste überrascht und befremdet". Sie finden, die Publizität über die Aufhebung der Nummernkonti stehe im Widerspruch zum Geist der Gespräche zwischen dem Direktorium und den Geschäftsleitungen der Grossbanken.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

971

